



Gemeinde Oftringen

Weisungen für Behörden und Kommissionen für die Amtsperiode 2018/2021

(vom 30. Oktober 2017)

Der Gemeinderat Oftringen erlässt für die gemeinderätlichen Kommissionen der Einwohnergemeinde Oftringen folgende Weisungen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich	<p>¹ Diese Weisungen gelten für alle gemeinderätlichen Kommissionen (ständige und nichtständige), deren Mitglieder vom Gemeinderat gewählt werden.</p> <p>² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in übergeordnetem Recht oder anderen Reglementen, Pflichtenheften oder dergleichen.</p>
§ 2 Aufgaben	<p>Jede Kommission erfüllt die im öffentlichen Recht enthaltenen, vom Gemeinderat übertragenen oder sich zweckmässigerweise ergebenden Pflichten rationell, speditiv, objektiv und zielgerichtet im Sinne des Gemeinwohls.</p>
§ 3 Pflichtenheft	<p>Den Kommissionen steht es offen, für ihre Aufgaben ein eigenes Pflichtenheft auszuarbeiten. Zur Gültigkeit bedarf das Pflichtenheft der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>
§ 4 Konstituierung, Wahl, Wiederwahl und Abwahl der Mitglieder	<p>¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Grundsatz selbst und wählen aus ihrer Mitte die/den Präsidenten/in, die/den Vizepräsidenten/in sowie die/den Protokollführer/in.</p> <p>² Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen werden vom Gemeinderat auf schriftlichen Antrag der Kommission gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder einer ständigen Kommission werden jeweils für eine Amtsperiode gewählt.</p> <p>⁴ Erstreckt sich die Kommissionsarbeit einer nicht ständigen Kommission über eine Amtsperiode hinaus, so ist zu Beginn der neuen Amtsperiode eine Wiederwahl vorzunehmen.</p> <p>⁵ Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.</p> <p>⁶ Ein Kommissionsmitglied kann vom Gemeinderat während der Amtszeit von der Kommissionszugehörigkeit enthoben werden,</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei längerfristiger oder dauernder Verhinderung an der Ausübung der Kommissionstätigkeit;b) wenn die Voraussetzungen für die Kommissionstätigkeit nicht mehr erfüllt sind, oderc) bei Vorliegen einer schwerwiegenden Verfehlung.
§ 5 Sitzungen	<p>¹ Die Kommissionssitzungen werden durch die/den Präsidenten/in bei Bedarf, auf Begehren von mindestens 2 Mitgliedern oder auf Beschluss des Gemeinderates schriftlich einberufen.</p> <p>² Für die Kommissionen stehen die Sitzungszimmer im Gemeindehaus und der Pavillon unentgeltlich zur Verfügung (Reservation via Gemeindekanzlei 062 789 82 00 oder kanzlei@oftringen.ch).</p> <p>³ Den Gemeinderäten steht es zu, mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht bereits als Mitglieder mit Stimmrecht gewählt wurden.</p>

<p>§ 6 Beschlussfassung</p>	<p>¹ Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, wenn kein Kommissionsmitglied gegen den vorgesehenen Beschluss opponiert.</p> <p>³ Abstimmungen erfolgen offen und ohne Stimmenthaltung. Die/der Präsident/in stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Ein Mehrheitsbeschluss einer Kommission ist von allen Mitgliedern zu respektieren und zu vollziehen bzw. nach aussen zu vertreten.</p>
<p>§ 7 Ausstandspflichten</p>	<p>Die geltenden Ausstandspflichten bei Kommissionssitzungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) sowie des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt).</p>
<p>§ 8 Protokoll</p>	<p>¹ Die Diskussionen und Beschlüsse von Kommissionssitzungen sind protokollarisch durch ein Mitglied aus den eigenen Reihen festzuhalten. Das Protokoll enthält zumindest Angaben über die An-/Abwesenheiten, die Sitzungsdauer, die behandelten Traktanden, den Sitzungsverlauf, Sachverhalt, Erwägungen und gefasste Beschlüsse.</p> <p>² Das Protokoll ist jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p> <p>³ Die Protokolle sind jeweils in digitaler wie auch in gedruckter und unterschriebener Form (durch Präsident/in und Protokollführer/in) dem Gemeinderat zu Handen der Akten unaufgefordert zuzustellen.</p>
<p>§ 9 Sitzungsgelder</p>	<p>¹ Die Ausrichtung von Sitzungs-/Taggelder richtet sich nach den Bestimmungen in der Verordnung zum Personalreglement der Gemeinde Oftringen.</p> <p>² Für die Sitzungsgeldabrechnung sowie -kontrolle ist die/der Präsident/in zuständig. Sie ist spätestens gegen Ende Jahr visiert der Abteilung Finanzen einzureichen.</p> <p>³ Die Spesen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in einer Kommission stehen, sind ohne Ausnahmen über die entsprechende Kommission und nicht über eine "generelle" Spesenaufstellung abzurechnen. Die Abrechnung ist dem/der Präsidenten/in der Kommission zum Visum und Kontrolle vorzulegen.</p>
<p>§ 10 Amtsgeheimnis/ Schweigepflicht</p>	<p>An Kommissionssitzungen behandelte Geschäfte unterliegen dem Amtsgeheimnis/der Schweigepflicht. Die Verletzung der Schweigepflicht ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (Artikel 320) strafbar. Insbesondere fallen auch die der Beschlusskompetenz des Gemeinderates vorbehaltenen Kommissionsentscheide oder Anträge unter diese Bestimmungen.</p>
<p>§ 11 Akten</p>	<p>Sämtliche Kommissionsakten werden bei der/dem Präsidenten/in oder der/dem Protokollführer/in aufbewahrt. Diese sind einer/m allfälligen Nachfolger/in vollständig zu übergeben.</p>
<p>§ 12 Varia</p>	<p>¹ Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.</p> <p>² Über die Kommissionstätigkeit im vergangenen Jahr ist im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Gemeinderates Bericht zu erstatten.</p> <p>³ Separate Kassen dürfen nur geführt werden, wenn sie bei der Abteilung Finanzen für die Berücksichtigung in der Gemeindebuchhaltung angemeldet wurden. Die Führung nicht angemeldeter Kassen ist untersagt.</p>
<p>§ 13 Schlussbestimmung</p>	<p>Diese Weisungen wurden vom Gemeinderat am 30. Oktober 2017 genehmigt und treten per 1. Januar 2018 in Kraft.</p>

Oftringen, 30. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Julius Fischer
Gemeindeammann

Christoph Kuster
Gemeindeschreiber